

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 24. April 1997

Teil II

109. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel
[CELEX-Nr.: 396L0041, 397L0001]

109. Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1997, wird verordnet:

Die Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel, BGBl. Nr. 167/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„(1) Kosmetische Mittel, die nicht dieser Verordnung, jedoch der Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel, BGBl. Nr. 167/1996, entsprechen, dürfen bis 30. Juni 1997 hergestellt oder importiert und bis 30. Juni 1998 in Verkehr belassen werden.

(2) Kosmetische Mittel, die folgende Stoffe enthalten:

Anlage 1: Nr. 414, 415, 416, 417, 419 dürfen bis 30. Juni 1997 in Verkehr belassen werden.

(3) Kosmetische Mittel, die folgende Stoffe enthalten:

Anlage 3, Zweiter Teil: Nr. 16, 21 und 29 dürfen bis 30. Juni 1997 hergestellt oder importiert und bis 30. Juni 1998 in Verkehr belassen werden.“

2. In Anlage 1 werden folgende Stoffe gemäß ihrer alphabetischen Reihung eingefügt:

„418. 3-Imidazol-4-ylacrylsäure und ihr Ethylester (Urocaninsäure)“ bzw.

„418. Urocaninsäure (3-Imidazol-4-ylacrylsäure und ihr Ethylester)“

„419. Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus.“

3. Anlage 2, Erster Teil, Nr. 12, 15 und Fußnote 4 lauten:

Anlage 2
Erster Teil

Lfd Nr.	Stoff	Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Einschränkungen Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
a	b	c	d	e	f
„12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische, Carbamidperoxid und Zinkperoxid	a) Haarbehandlungsmittel b) Hautpflegemittel c) Zubereitungen zur Nagelhärtung d) Mundpflegemittel e) Zahnprothesenreinigungsmittel	12% H ₂ O ₂ (40 Vol%), anwesend oder freigesetzt 4% H ₂ O ₂ anwesend oder freigesetzt 2% H ₂ O ₂ anwesend oder freigesetzt 0,1% H ₂ O ₂ anwesend oder freigesetzt		a) Geeignete Handschuhe tragen a), b) und c) Enthält Wasserstoffperoxid, Kontakt mit Augen vermeiden, sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“
„15	Kaliumhydroxid oder Natriumhydroxid	a) Nagelhautentferner b) Entkräuselungsmittel für die Haare 1. allgemeine Verwendung 2. gewerbliche Verwendung	a) 5 Gewichtshundertteile ⁴⁾ b) 1. 2 Gewichtshundertteile ⁴⁾ 2. 4,5 Gewichtshundertteile ⁴⁾		a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. b) 1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren 2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr

Lfd Nr.	Stoff	Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Einschränkungen Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
a	b	c	d	e	f
		c) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes – Enthaarungsmittel	c) bis pH 12,7		c) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.
		d) Sonstige Verwendungen zur Regulierung des pH-Wertes	d) bis pH 11“		
„15b	Lithiumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare 1. allgemeine Verwen- dung	1. 2 Gewichtshunder- teile ⁴⁾		1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermei- den. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewah- ren
		2. gewerbliche Verwen- dung	2. 4,5 Gewichtshundert- teile ⁴⁾		2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermei- den. Erblindungsgefahr
		b) sonstige Verwendungen“			
„15c	Calciumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare, die zwei Komponenten enthalten: Calciumhydroxid und ein Guanidinsalz b) sonstige Verwendungen“	7 Gewichtshundertteile Calciumhydroxid		Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Er- blindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern auf- bewahren.

„⁴⁾ Die Menge an Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxid wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Mischungen darf die Summe die in Spalte d angegebene Höchstkonzentration nicht überschreiten.“

4. In Anlage 2, Zweiter Teil, Hanföl, wird der Ausdruck „Gehalt von 0,001% an Tetrahydrocannabinol“ durch den Ausdruck „Gehalt von 0,01% an Tetrahydrocannabinol“ ersetzt.

5. Der Anlage 3, Erster Teil, werden folgende Nummern angefügt:

Anlage 3
Erster Teil

Lfd Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
a	b	c	d	e
„50	3-(p-Chlorphenoxy)-1,2-propan- diol (Chlorphenesin)	0,3%		
51	Natriumhydroxymethylamino- acetat (Natriumhydroxymethyl- glycinat)	0,5%		
52	Silberchlorid aufgebracht auf Ti- tandioxid	0,004% berechnet als AgCl		20% AgCl (g/g) auf TiO ₂ . Verbo- ten in Erzeugnissen für Kinder unter 3 Jahren, in Mundpflegemit- teln und in Erzeugnissen, die um die Augen und auf die Lippen auf- getragen werden.“

6. Anlage 3, Zweiter Teil, lautet:

**Anlage 3
Zweiter Teil**

VORLÄUFIG ZUGELASSENE KONSERVIERUNGSMITTEL

Lfd Nr.	Stoff	zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
„16	Benzalkoniumchlorid -bromid und -saccharinat *)	0,1%			30. 6. 1997
21	Benzylhemiformal	0,03%	Nur für den Anwendungsbe- reich C ¹⁾ (Nur in Mittel, die ausgespült werden)		30. 6. 1997
29	3-Jod-propynyl-butyl- carbamat	0,1%			30. 6. 1997

¹⁾ Anwendungsbereich A: Stoffe, die bestimmungsgemäß mit Schleimhäuten in Berührung kommen.

Anwendungsbereich B: Stoffe, die bestimmungsgemäß auf der Haut verbleiben.

Anwendungsbereich C: Stoffe, die nach Anwendung wieder entfernt werden und die zum Teil auf der Haut, den Haaren oder den Nägeln verbleiben.

*) Siehe Allgemeiner Teil Z 2.“

Prammer